

## Tiere töten, Nahrungsmittel gewinnen – was sagt das Gesetz?

### Status quo Schweizer «Schlachtrecht»

Von Michelle Richner,  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

**D**er konsequente Verzicht auf tierische Produkte bedeutet nicht nur ein persönliches Zeichen gegen das Töten von Tieren zu Nahrungszwecken, sondern einen auf gesundheitliche und umweltschützende Gründe breit abgestützten Lebensstil. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Töten von Tieren zur Lebensmittelgewinnung aus rechtlicher Sicht nach wie vor zulässig ist. Selbst der Konsum von Hunden und Katzen ist – allerdings in engen Grenzen – erlaubt.

Tieren kommt im Schweizer Recht kein allgemeiner Lebensschutz zu. Im Gegenteil, das Töten von Tieren ist in verschiedenen Bereichen – wie etwa für Tierversuche oder die Schädlingsbekämpfung – klar erlaubt. Dasselbe gilt für das Schlachten, das heisst die Tötung von Tieren für die Nahrungsmittelgewinnung. Immerhin stellt das Tierschutzrecht relativ strenge allgemeine Vorgaben auf. So muss jede Tiertötung so schonend wie möglich – das heisst unter Vermeidung aller unnötigen Schmerzen, Leiden, Schädigungen und Ängste – erfolgen. Ausserdem dürfen Tiere nur von Personen getötet werden, die über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Ausbildung verfügen. Einem Laien ist es kaum möglich, die Tötung eines Tieres fachgerecht und somit rechtskonform durchzuführen. Erfolgt die Schlachtung vorschriftswidrig, liegt in der Regel eine qualvolle Tötung vor, die als Tierquälerei mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet wird.

#### Verbot des Schächtens

Untersagt ist in der Schweiz auch das Schächten, das namentlich von An-

hängern jüdischen oder islamischen Glaubens nach religionsgesetzlichen Vorschriften und Traditionen praktiziert wird. Dabei werden die Tiere ohne Betäubung mittels eines fachgerechten Halsschnitts beziehungsweise durch anschliessende Entblutung getötet. Zulässig ist dieses rituelle Schlachten in der Schweiz einzig bei Geflügel. Erlaubt ist zudem die kontingentierte Einfuhr von Koscher- und Halal-Fleisch. Die Import- und Bezugsberechtigung ist jedoch ausschliesslich Angehörigen der jüdischen und islamischen Gemeinschaft und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

#### Zur Schlachtung bestimmte Tiere

Welche Tiere hierzulande überhaupt geschlachtet werden dürfen, wird im Lebensmittelrecht festgelegt. Darunter sind dies domestizierte Huftiere (Schweine, Hirsche, Pferde etc.), Hauskaninchen, Wild, Hausgeflügel (Hühner, Truthühner, Gänse, Enten etc.), Laufvögel, Zucht reptilien, Stachelhäuter, Manteltiere, Rundmäuler, Krebstiere, Weichtiere, Fische und Frösche.

Seit Frühling 2017 sind ausserdem auch Heuschrecken, Grillen und Mehlwürmer für die Nahrungsmittelproduktion zugelassen.

#### Kein Verbot für den Konsum von Hund- und Katzenfleisch

Das Fleisch von Tierarten, die nicht aufgelistet sind, wie etwa Hunde, Katzen, Nager oder Affen, darf hingegen nicht als Nahrungsmittel angeboten werden. Trotzdem wird in gewissen Schweizer Landesgegenden noch im



Foto © fotoluxstudio

«Fleischeslust».

mer Fleisch von Hunden und gelegentlich auch von Katzen gegessen. Die Tötung von Hunden und Katzen zu Nahrungszwecken ist heutzutage – zumindest in unseren Breitengraden – zwar gesellschaftlich verpönt, ein ausdrückliches gesetzliches Verbot für den Verzehr entsprechenden Fleisches gibt es in der Schweiz aber nicht. Lediglich der Herstellung sowie dem Handel und Inverkehrbringen von Hund- und Katzenfleisch stehen rechtliche Hindernisse entgegen.

Es darf höchstens für den Eigengebrauch verwendet werden, und bereits die Abgabe an weitere Verwandte, Freunde oder Angestellte oder das Einladen dieser oder anderer Personen zur gemeinsamen Einnahme bei sich zu Hause sind verboten. ■

#### Weitere Informationen

> [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)